

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Tag	INHALT	Seite
22.6.2012	Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 14	186
22.6.2012	Haushaltsgesetz 2012/2013 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 30	188
22.6.2012	Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 32	208
22.6.2012	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erstes Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz – Erstes GlüÄndStVG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 19	215
22.6.2012	Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 21	232
25.6.2012	Erstes Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz vom 7. Juli 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 2	238
29.5.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare Ändert VO vom 30. April 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 4	239
15.6.2012	Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall-Zuständigkeitsverordnung – AbfZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1 - 6	240
22.6.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Ändert VO vom 23. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 1	243
22.6.2012	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung Ändert LVO vom 3. Juni 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 43	245

Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 22. Juni 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes¹

Das Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 384), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 405, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 4,“ durch die Angabe „§§ 1, 3 und 4,“ ersetzt.
3. In § 25 wird die Angabe „§§ 1 bis 20“ durch die Angabe „§§ 1, 3 bis 20“ ersetzt.
4. In § 26 werden nach Absatz 2 die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte übergangsweise Büro- und Nebenflächen des Landes für die Erfüllung von zu übertragenden Aufgaben benötigen, kann im Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 eine Vereinbarung über eine unentgeltliche Überlassung von Büro- und Nebenflächen des Landes oder von vom Land angemieteten Flächen getroffen werden. Eine unentgeltliche Nutzung kann maximal bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen.

„(4) Absätze 1 und 3 gelten für die Aufgabenübertragung auf den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“
5. In § 27 wird die Angabe „§§ 1 bis 20,“ durch die Angabe „§§ 1, 3 bis 20,“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 6,“ durch die Angabe „§§ 1, 3 bis 6,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als finanziellen Ausgleich nach Absatz 1, mit Ausnahme der Aufgabenübertragungen nach den §§ 8, 18 und 20 Absatz 1 bis 4, erhalten die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen und der Landkreis Rostock sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin insgesamt einen Betrag von jährlich 6 947 178 Euro.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Ausgleich für die Übertragung der Trägerschaft für die Förderschulen nach § 8 erhalten die Landkreise

Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und der Landkreis Rostock einen Betrag von jährlich insgesamt 76 077 Euro.“

- d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „erhalten“ die Angabe „ab 2013“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erhält zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 18 und 20 Absatz 1 bis 4 einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich 2 325 081 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betrag nach Satz 1 enthält 1 650 000 Euro für die Kostenerstattung gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch; soweit dieser Betrag für die Kostenerstattung gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht auskömmlich ist, leistet das Land an den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern einen Ausgleich in Höhe der notwendigen Mehrausgaben. Auf die Mehrausgaben nach Satz 3 werden entsprechende Minderausgaben angerechnet, die dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils vorangegangenen drei Jahren entstanden sind. Die notwendigen Mehrausgaben sind vom Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem für die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen und spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres nachzuweisen.“

- f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „10 026 226 Euro“ durch die Angabe „6 557 876 Euro“ ersetzt.

- g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Um Abweichungen in der Verteilung der Aufgabenbelastungen unter den Landkreisen und kreisfreien Städten von der Einwohnerverteilung zu berücksichtigen, werden von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln 389 302 Euro wie folgt verteilt:

1. Landkreis Nordwestmecklenburg 36 042 Euro,
2. Landkreis Rostock 55 970 Euro,
3. Landkreis Vorpommern-Rügen 50 949 Euro,
4. Landkreis Vorpommern-Greifswald 71 990 Euro,
5. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 96 732 Euro,
6. Landkreis Ludwigslust-Parchim 70 636 Euro,

¹ Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

7. kreisfreie Stadt Rostock 4 428 Euro,

8. kreisfreie Stadt Schwerin 2 555 Euro.“

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Von dem nach Absatz 3 Satz 1 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und der Landkreis Rostock jeweils 25 359 Euro.“

i) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „4“ gestrichen.

j) Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 3 erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und der Landkreis Rostock im Jahr 2012 für die Übertragung der Trägerschaft für die Förderschulen nach § 8 einen Betrag von jeweils 10 566,25 Euro.“

k) In Absatz 12 wird die Angabe „1 094 510 Euro“ durch die Angabe „985 675 Euro“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 6,“ durch die Angabe „§§ 1, 3 bis 6,“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „80 000 Euro“ durch die Angabe „42 000 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§§ 1 bis 6,“ durch die Angabe „§§ 1, 3 bis 6,“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes²

§ 29 Absatz 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das

zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Untere Abfallbehörden sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.“

Artikel 3

Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes³

§ 13 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 679), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rostock, die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte Greifswald und Stralsund und der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar sowie die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) sind zuständig für:“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind als untere Abfallbehörden zuständig für:

1. die Genehmigung der Abfallwirtschaftspläne gemäß § 5 Absatz 1,

2. die Überwachung gemäß § 5 Absatz 4.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juni 2012

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus
zugleich für den Minister für Inneres und Sport
Harry Glawe

Die Finanzministerin
Heike Polzin

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Januar 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 1

³ Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 9

Haushaltsgesetz 2012/2013 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013**Vom 22. Juni 2012**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 30

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
(Haushaltsgesetz 2012/2013)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 31

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7 220 598 100 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und
2. 7 183 391 700 Euro für das Haushaltsjahr 2013

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 auf

1. 1 034 564 000 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und
2. 782 957 000 Euro für das Haushaltsjahr 2013

festgestellt.

§ 2
Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) im Rahmen des Artikels 2 § 2 und § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.

§ 3
Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a
und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Der Einzelplan 12 – Hochbaumaßnahmen des Landes – wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.

(2) Zulasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen und Hochschulkliniken“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend

davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bildung von Arbeitszeitkonten in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Zuführung an und die Entnahme aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ einzurichten sowie im Falle der Entnahme die Absetzung von den Ausgaben zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind gegenseitig deckungsfähig

1. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende notwendig ist.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 innerhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zu Gunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0757) innerhalb des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem Kurvermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2017, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der

Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,

2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten in der Freizeitphase befinden und für die entsprechende Zuführungen an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen worden sind,
7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung des Personalkonzepts 2004 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung

mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag einer obersten Landesbehörde für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen auszubringen, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt. Die Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. In den Vorjahren bewilligte Stellen sind anzurechnen.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche andere Stellen als Planstellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Die in den Vorjahren zur Entspannung der Ausbildungsplatzsituation in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Stellenplans zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden bis zum endgültigen Abschluss der Ausbildung fortgeführt (1 000er Kontingent). Die Ausgaben für die nach Satz 1 zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze sind, soweit sie nicht bereits in den sachlich zuständigen Kapiteln veranschlagt worden sind, aus dem Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, während des Haushaltsvollzugs die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen einzurichten und die entsprechenden Sollveränderungen vorzunehmen.

(17) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstellungsbedarfs ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(18) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(19) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrer ausbringen, wenn die Schülerzahlen gegenüber der der Planung zu Grunde liegenden Anzahl steigen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zu Grunde liegenden Anzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.

§ 9

Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2008 (GVBl. M-V S. 239) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungs-

durchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Innenministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplans befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Pro-

zent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags.

(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.

(4) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 und 3 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.

(5) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e. V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zu Gunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zu Gunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,

12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zu Gunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zu Gunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen
 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften
 bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.
- (3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der „Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung finanzieller Mittel aus dem

Parteivermögen der DDR zur Aufstockung des Konsolidierungsfonds für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ eine Rückzahlungsgarantie bis zur Gesamthöhe von 15 738 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 340 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in marktüblicher Höhe für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAFG M-V)“ auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 8 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zu Gunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(11) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 100 000 000 Euro zum

Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zu Gunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(12) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 12 500 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung der Werften des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 1 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(15) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 14 können auch für Zwecke des jeweils anderen Bürgschaftsrahmens verwendet werden.

(16) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 14 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 14 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(17) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 14 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

§ 15

Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Ein-

zelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtags ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zu Gunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zu Gunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVBl. M-V S. 326), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. M-V S. 472) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20 Produkthaushalt

(1) Für ausgewählte Organisationseinheiten wird gemäß § 7a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Aufstellung und Bewirtschaftung eines leistungsbezogenen Haushalts (Produkthaushalt) erprobt.

(2) Ausgewählte Organisationseinheiten sind in einem gesonderten, durch Haushaltsvermerk gekennzeichneten Kapitel darzustellen.

§ 21 Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2012 und 2013 auf 390 Prozent festgesetzt.

§ 22 Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 21 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2012 und 2013 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013 – VQFG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 9

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVObI. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 400) geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von

seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 22,531528 Prozent für das Haushaltsjahr 2012 und
2. 22,308574 Prozent für das Haushaltsjahr 2013.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2012 und 2013 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2012 0 Euro und 2013 insgesamt 34 000 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2013 nach Satz 1 entfallen 15 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus der Ist-Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2011. In den Jahren 2012 und 2013 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2013 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2010 und 2011 vom 18. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 739, 749) tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juni 2012

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

Anlage

**zum Haushaltsgesetz 2012/2013 und
Verbundquotenfestlegungsgesetz 2012/2013**

Gesamtplan des Haushaltsplans 2012/2013

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan

Teil I**Haushaltsübersicht Einnahmen 2012**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. Aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2012
1	2	011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	8
01	Landtag	--	154,3	11,0	--	--	165,3
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--	0,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	13.479,0	7.035,8	240,0	4.099,1	24.853,9
05	Finanzministerium	--	11.197,3	14.412,3	--	--	25.609,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	74.490,4	30.000,0	311.228,3	--	415.718,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	8.389,2	86.203,1	28.104,4	--	122.696,7
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	13.730,0	32.948,8	74.269,8	160.548,3	330,0	281.826,9
09	Justizministerium	--	67.495,9	8.315,0	--	--	75.810,9
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.145,0	244.076,4	42.290,4	0,1	290.511,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.683.200,0	39.684,1	1.691.461,8	30.000,0	150.000,0	5.594.345,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	63.364,3	25.747,3	2.562,6	91.674,2
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	2.883,5	244.712,0	49.747,6	--	297.343,1
	Summe Haushalt	3.696.930,0	254.908,5	2.463.861,5	647.906,3	156.991,8	7.220.598,1

Haushaltsübersicht Ausgaben 2012

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2012
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1.	2	3	4	5	6	7	8	9
01	21.865,2	3.441,3	--	6.880,8	1.600,0	305,0	--	34.092,3
02	5.813,3	1.091,5	--	3,7	--	6,0	--	6.914,5
03	8.580,1	4.942,4	--	189,8	--	175,0	--	13.887,3
04	321.861,3	101.740,3	--	149.591,6	--	25.887,4	329,9	599.410,5
05	124.476,8	43.186,5	--	16,5	--	2.690,4	--	170.370,2
06	14.468,8	14.425,6	--	98.114,4	--	300.034,2	-0,8	427.042,2
07	789.804,1	21.436,4	--	533.662,2	--	62.414,0	-5,9	1.407.310,8
08	102.700,1	50.507,4	--	124.884,5	25.820,5	176.667,5	-9,1	480.570,9
09	161.675,2	117.347,6	--	29.147,2	--	7.151,2	--	315.321,2
10	39.199,2	12.320,9	--	898.830,4	--	55.608,7	1.654,6	1.007.613,8
11	120.400,6	4.112,0	385.167,6	1.292.249,9	--	268.337,0	6.000,0	2.076.267,1
12	--	2.611,4	--	50.182,5	157.815,0	5.872,5	--	216.481,4
14	164,2	24,0	--	--	--	--	--	188,2
15	64.668,8	21.418,4	--	239.671,0	69.884,0	69.485,5	--	465.127,7
HH	1.775.677,7	398.605,7	385.167,6	3.423.424,5	255.119,5	974.634,4	7.968,7	7.220.598,1

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2012

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	165,3	34.092,3	-33.927,0
02	Landesrechnungshof	40,4	6.914,5	-6.874,1
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	0,0	13.887,3	-13.887,3
04	Ministerium für Inneres und Sport	24.853,9	599.410,5	-574.556,6
05	Finanzministerium	25.609,6	170.370,2	-144.760,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	415.718,7	427.042,2	-11.323,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	122.696,7	1.407.310,8	-1.284.614,1
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	281.826,9	480.570,9	-198.744,0
09	Justizministerium	75.810,9	315.321,2	-239.510,3
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	290.511,9	1.007.613,8	-717.101,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.594.345,9	2.076.267,1	3.518.078,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	91.674,2	216.481,4	-124.807,2
14	Landesverfassungsgericht	0,6	188,2	-187,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	297.343,1	465.127,7	-167.784,6
	Summe	7.220.598,1	7.220.598,1	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2012

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2012	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2013	2014	2015	2016
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	1.000	1.000,0	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.185	1.085	100	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	8.280	8.150	95	35	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	307.565	99.844	108.165	87.738	11.818
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	27.487	19.120	5.771	2.596	--
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	197.495	146.507	37.540	10.850	2.598
09	Justizministerium	13.201	2.761	3.500	3.470	3.470
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	71.988	49.956	12.324	5.733	3.975
11	Allgemeine Finanzverwaltung	150.000	50.000	40.000	30.000	30.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	140.409	84.061	39.698	16.650	--
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	115.954	79.668	21.970	12.816	1.500
	Summe	1.034.564	542.152	269.163	169.888	53.361

Haushaltsübersicht Einnahmen 2013

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn: Aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2013
1	2	011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	8
01	Landtag	--	53,5	11,0	--	--	64,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--	0,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	13.238,1	9.537,5	240,0	6.202,9	29.218,5
05	Finanzministerium	--	11.197,3	14.698,5	--	--	25.895,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	73.849,3	30.000,0	298.438,4	--	402.287,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	8.600,5	83.685,3	28.760,8	--	121.046,6
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	13.710,0	32.743,7	80.911,8	155.297,4	330,0	282.992,9
09	Justizministerium	--	67.593,7	8.315,0	--	--	75.908,7
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	3.217,4	267.278,1	39.900,6	0,1	310.396,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	3.848.800,0	30.777,2	1.624.293,4	25.000,0	15.000,0	5.543.870,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	62.758,8	25.479,9	2.440,0	90.678,7
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	2.889,9	248.352,0	49.748,6	--	300.990,5
	Summe Haushalt	3.862.510,0	244.201,6	2.429.841,4	622.865,7	23.973,0	7.183.391,7

Haushaltsübersicht Ausgaben 2013

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2013
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	22.391,1	3.464,7	--	6.977,8	1.900,0	110,0	--	34.843,6
02	5.846,8	1.071,5	--	3,7	--	6,0	--	6.928,0
03	8.937,6	4.625,7	--	192,6	--	150,0	--	13.905,9
04	323.789,7	104.115,1	--	152.762,9	--	26.158,3	329,9	607.155,9
05	127.592,6	44.455,8	--	18,5	--	1.344,7	--	173.411,6
06	15.091,9	14.125,1	--	105.399,5	--	280.243,6	-0,9	414.859,2
07	799.214,4	21.461,6	--	541.655,5	--	63.133,2	-11,7	1.425.453,0
08	105.555,6	48.537,2	--	133.766,6	28.387,6	168.586,5	-18,2	484.815,3
09	166.214,1	118.406,9	--	30.276,6	--	6.444,0	--	321.341,6
10	40.549,3	12.099,3	--	939.993,4	--	48.770,5	1.313,9	1.042.726,4
11	136.648,3	4.613,6	390.572,4	1.227.936,7	--	195.277,0	7.000,0	1.962.048,0
12	--	2.664,4	--	51.890,6	158.044,0	9.921,0	--	222.520,0
14	164,2	30,4	--	--	--	--	--	194,6
15	67.740,7	21.415,0	--	248.096,2	69.812,3	66.125,0	-0,6	473.188,6
HH	1.819.736,3	401.086,3	390.572,4	3.438.970,6	258.143,9	866.269,8	8.612,4	7.183.391,7

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2013

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	64,5	34.843,6	-34.779,1
02	Landesrechnungshof	40,4	6.928,0	-6.887,6
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	0,0	13.905,9	-13.905,9
04	Ministerium für Inneres und Sport	29.218,5	607.155,9	-577.937,4
05	Finanzministerium	25.895,8	173.411,6	-147.515,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	402.287,7	414.859,2	-12.571,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	121.046,6	1.425.453,0	-1.304.406,4
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	282.992,9	484.815,3	-201.822,4
09	Justizministerium	75.908,7	321.341,6	-245.432,9
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	310.396,2	1.042.726,4	-732.330,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.543.870,6	1.962.048,0	3.581.822,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	90.678,7	222.520,0	-131.841,3
14	Landesverfassungsgericht	0,6	194,6	-194,0
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	300.990,5	473.188,6	-172.198,1
	Summe	7.183.391,7	7.183.391,7	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2013

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2013	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	8.000	2.000	2.000	2.000	2.000
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	705	605	100	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	11.220	7.951	1.436	1.078	755
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	266.296	81.778	104.308	69.176	11.034
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	13.691	9.095	2.596	2.000	--
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	102.151	78.116	23.469	476	90
09	Justizministerium	248	101	127	20	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	29.269	25.859	3.330	40	40
11	Allgemeine Finanzverwaltung	150.000	50.000	40.000	30.000	30.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	140.488	74.138	45.650	20.700	--
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	60.889	34.865	14.964	10.060	1.000
	Summe	782.957	364.508	237.980	135.550	44.919

Teil II**Finanzierungsübersicht**

in Mio. €

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2010	2011	2012	2013
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	6.870,6	7.011,8	7.220,6	7.183,4
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	1,2	1,3	4,4	6,5
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	146,1	230,2	152,6	17,4
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	6.723,3	6.780,3	7.063,6	7.159,4
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	6.870,6	7.011,8	7.220,6	7.183,4
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	1,2	1,3	4,4	6,5
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	33,6	4,0	6,0	7,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	6.835,9	7.006,5	7.210,2	7.169,9
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	-112,6	-226,2	-146,6	-10,4
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	556,3	235,9	435,3	491,1

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. €

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan	Haushalts- plan
	2010	2011	2012	2013
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln	1.355,3	1.027,3	1.026,1	1.253,8
1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	1.355,3	1.027,3	1.026,1	1.253,8
1.3 Netto-Tilgungen	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0

Haushaltsbegleitgesetz 2012/2013

Vom 22. Juni 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- | | |
|--|--|
| Artikel 1: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern | Artikel 8: Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes |
| Artikel 2: Bekanntmachungserlaubnis für das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern | Artikel 9: Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst |
| Artikel 3: Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer | Artikel 10: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 4: Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ | Artikel 11: Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes |
| Artikel 5: Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern | Artikel 12: Änderung des Schulgesetzes |
| Artikel 6: Änderung des Landeshochschulgesetzes | Artikel 13: Bekanntmachungserlaubnis für das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst |
| Artikel 7: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes | Artikel 14: Änderung des Sportfördergesetzes |
| | Artikel 15: Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ |
| | Artikel 16: Inkrafttreten |

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Finanzausgleich zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden

§ 23 Kreisumlage
§ 24 (weggefallen)“

b) In der Überschrift zu § 28 wird nach dem Wort „Zuweisungen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und der Umlandumlage“ werden gestrichen.

2. § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. jährlich der Betrag der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die das Land zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusam-

menführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält, abzüglich des Anteils des Landes an deren Finanzierung durch den entsprechend verringerten Umsatzsteueranteil der Länder.“

3. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „nivellierten“ und die Angabe „(Satz 2)“ gestrichen und die Angabe „Satz 3“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 17 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrtkosten“ die folgenden Wörter eingefügt:

„abzüglich der Zuweisungen, die das Land auf der Grundlage von § 113 Absatz 5 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt.“

6. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit 500 und mehr Einwohnern“ gestrichen.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mit 500 und mehr Einwohnern“ gestrichen.

¹ Ändert Gesetz vom 10. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 6

b) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Das Land leistet ergänzend zu den Mitteln nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g im Jahr 2012 einmalig eine Zuweisung an den Aufbaufonds in Höhe von 50 000 000 Euro. Die zusätzlichen Mittel dienen bis Ende 2016 der anteiligen Förderung von Eigenanteilen zur Kofinanzierung kommunaler Investitionen und sind unter der Bezeichnung „Kommunales Kofinanzierungsprogramm“ gesondert auszuweisen und zu bewilligen. Sie werden als zweckgebundene Zuschüsse auf Antrag besonders strukturschwachen kommunalen Körperschaften gewährt. Es ist ein interministerielles Beratungsgremium unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport, an dem die Förderressorts und das Finanzministerium beteiligt sind, einzurichten (Vergaberat), das über die Vergabe der Mittel votiert. Näheres zur Ausgestaltung des „Kommunalen Kofinanzierungsprogramms“ wie Förderziele und -inhalte, Vergabekriterien, Förderquoten und das Zuwendungsverfahren sind in einer Richtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport im Benehmen mit dem Finanzministerium zu regeln. Für das „Kommunale Kofinanzierungsprogramm“ gelten die Bestimmungen in Absatz 3 entsprechend mit der Einschränkung, dass die Zuweisung des Landes nach Satz 1 die Kreditaufnahme des Aufbaufonds nicht erhöht.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit 500 und mehr Einwohnern“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Land leistet ergänzend zu den Mitteln nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h im Jahr 2012 einmalig eine Zuweisung an das Sondervermögen „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 100 000 000 Euro.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

10. § 24 wird gestrichen.

11. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 8“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie die Umlandumlage nach § 24“ gestrichen.

12. Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus berät er im Rahmen der Entscheidungen im Zusammenhang mit Zuweisungen an Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte aus dem „Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis für das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen. Dabei kann das Ministerium für Inneres und Sport die bisherigen Ressortbezeichnungen „Innenministerium“ und „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die neuen Bezeichnungen „Ministerium für Inneres und Sport“ und „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzen.

Artikel 3

Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 3

§ 1

Steuersatz

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Mecklenburg-Vorpommern belegene Grundstücke beziehen, beträgt fünf Prozent.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Artikel 4

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 700 - 2

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Ausgaben zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Aus dem Sondervermögen sollen durch die Gewährung von Darlehen Maßnahmen und Projekte insbesondere in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Tourismus
- wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur
- Forschung und Entwicklung
- Finanzierungen von Investitionen, Beteiligungen oder Betriebsmitteln bei Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Existenzgründung/Unternehmensnachfolge
- Erneuerbare Energien
- Energieeffizienz und Energieeinsparung
- Energiespeicher- und Netztechnologien

(2) Aus dem Sondervermögen dürfen in Ausnahmefällen für einzelne Projekte Zuschüsse gewährt werden, wenn ein besonderes Landesinteresse an dem Projekt besteht und die Umsetzung des Projektes anders nicht zu erreichen ist.

(3) Aus dem Sondervermögen dürfen die mit der Darlehens- und Zuschussgewährung verbundenen Aufwendungen zur treuhänderischen Verwaltung des Sondervermögens geleistet werden. Dies schließt auch die Aufwendungen im Rahmen der Kofinanzierung der Mittel aus dem Sondervermögen durch den Treuhänder mit ein.

(4) Die Höhe der innerhalb eines Jahres nach § 2 Absatz 2 ausgereichten Mittel darf die in diesem Jahr erzielten Einnahmen aus der Verzinsung der Mittel des Sondervermögens abzüglich der Aufwendungen nach § 2 Absatz 3 nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.
- (2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Einnahmen des Sondervermögens

Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. noch nicht im Haushalt vereinnahmte Rückflüsse und Zinserträge aus Darlehensprogrammen, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, deren Fondsvermögen einmal vollständig revolving eingesetzt worden ist, nach Abzug der mit der Darlehensgewährung verbundenen Aufwendungen entsprechend § 2 Absatz 3
2. Einnahmen aus sonstigen Zuführungen aus dem Haushalt

§ 5

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministerien und der Staatskanzlei erstellt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

§ 6

Rechnungslegung

Das Finanzministerium erstellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben) sowie die Vermögensübersicht (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung). Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Landes beizufügen.

§ 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des „Sondervermögens zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ haftet das Land Mecklenburg-Vorpommern; das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 8

Verwaltung

(1) Die auf der Grundlage des Wirtschaftsplans den Förderzwecken zugeordneten Mittel werden auf der Grundlage von Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften durch die zuständigen Fachministerien ausgereicht. In Ausnahmefällen kann das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Einzelfallförderung gewähren.

(2) Die zuständigen Fachministerien können die Ausreichung der Mittel treuhänderisch auf einen Dritten übertragen. Der Treuhänder unterliegt der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes nach § 91 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das Nähere regelt das Finanzministerium durch Erlass.

Artikel 5

Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern²

§ 64 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVBl. M-V S. 159), die zuletzt durch § 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 1

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ gestrichen und das Wort „überschreiten“ wird durch die Wörter „überschritten wird“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung des Wertes eines belastenden dinglichen Rechts wird ein im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Belastung stehender Vorteil einbezogen.“

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium kann auf seine Mitwirkung verzichten.“

2. In Absatz 2 Satz 1 sowie in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Landeshochschulgesetzes³**

§ 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschulen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, von den Meldebehörden unter Berücksichtigung von § 31 des Landesmeldegesetzes Angaben zum gegenwärtigen Wohnsitz mit Hauptwohnung der bei ihnen eingeschriebenen Studierenden mit einer außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erworbenen Hochschulzugangsberechtigung abzufordern. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Prüfungszwecken im Rahmen von Zuweisungen an die Hochschulen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen.“

Artikel 7**Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes⁴**

§ 2 des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aus Mitteln des Sondervermögens kann das Land als Gesellschafter der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH seinen Anteil am Stammkapital nach Vorlage eines entsprechenden Konzepts bis zu einer Höhe von einer Million Euro erhöhen.“

2. Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Aus den Zinserträgen des Sondervermögens können die Beräumung von devastierten Flächen in den ländlichen Räumen im Ressortvermögen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie die Information und Beratung von Eigentümern devastierter Flächen mit bis zu drei Millionen Euro finanziert werden. Im Einzelfall kann die Beräumung devastierter Flächen aus privatem oder kommunalem Eigentum finanziert werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse und aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig ist und der Zustands- oder Handlungsstörer nicht zeitnah herangezogen werden kann; ein Anspruch besteht nicht. Die maßnahmebedingte Erhöhung des Verkehrswertes beräumter kommunaler und privater Grundstücke ist bis zur Höhe der Finanzierungssumme an das Sondervermögen zurückzuführen und wird zweckgebunden für die Beräumung devastierter Flächen eingesetzt. § 25 Absatz 2, 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

3. Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Aus Mitteln des Sondervermögens können bis zu fünf Millionen Euro zur Erhöhung des Stiftungskapitals der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden.“

4. Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2012 Mittel in Höhe von 1 794 100 Euro und im Jahr 2013 Mittel in Höhe von 204 500 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“

Artikel 8**Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes⁵**

§ 15 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst⁶**

§ 24 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 405, 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 24**Information der Öffentlichkeit über die gesundheitliche Situation im Land**

(1) Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. Sie erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.

³ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

⁴ Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7817 - 1

⁵ Ändert Gesetz vom 23. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 2

⁶ Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4

(2) Die Gesundheitsämter und das Landesamt für Gesundheit und Soziales sammeln nichtpersonenbezogene Daten, die die gesundheitliche Situation beschreiben, und leiten sie dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu. Soweit ihnen erforderliche Daten nicht vorliegen, wirken die Gesundheitsämter darauf hin, dass diese Daten durch andere Stellen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bewertet die Daten und macht die Ergebnisse regelmäßig im Internet allgemein zugänglich.“

Artikel 10 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des** **Zwölften Buches Sozialgesetzbuch⁷**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 726, 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Wörter „Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

2. In § 9 werden die Wörter „Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.

3. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, für die das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.“

Artikel 11 **Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes⁸**

Das Sozialhilfefinanzierungsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612, 616), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „oblagen“ die Wörter „und als Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommen werden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche Gesamtbetrag der Finanzaufwendungen beträgt

- für das Jahr 2010: 263 634 452,00 Euro
- für das Jahr 2011: 273 553 452,00 Euro und
- für das Jahr 2012: 262 501 209,00 Euro“

c) In Absatz 5 werden die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“, die Angabe „2011“ durch die Angabe „2012“ und die Angabe „2012“ jeweils durch die Angabe „2013“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durch die Umlagefinanzierung nach § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 534) geändert worden ist, entstehenden Aufwendungen erhalten diese Finanzaufwendungen des Landes.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 1 und 2 und in § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Schulgesetzes⁹**

§ 128 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Personalausgaben umfassen die schülerbezogene Grundausrüstung nach Satz 1, Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote sowie Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder Personalausgaben für die inklusive Beschulung. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für

1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt,
2. Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie,
3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,
4. die Hochbegabtenförderung,
5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I,
6. die Sportgymnasien,
7. die Musikgymnasien und
8. inklusiven Unterricht.“

⁷ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 7

⁸ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 6

⁹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei werden für die Berechnung der Grundausrüstung nach Absatz 1 Satz 1 die Personalausgaben nach Absatz 1 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).“

Die nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Beschulung sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Die Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:

1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfessatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausrüstung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.
2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiver Unterricht mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztagschule des Sekundarbereichs I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 mit dem Finanzhilfessatz der jeweiligen Schulart.

Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres.“

Artikel 13

Bekanntmachungserlaubnis für das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales kann das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen. Dabei kann das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales die bisherigen Ressortbezeichnungen „Innenministerium“, „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ und „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ jeweils durch die neuen Bezeichnungen „Ministerium für Inneres und Sport“, „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ und „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ ersetzen.

Artikel 14

Änderung des Sportfördergesetzes¹⁰

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 450) geändert worden ist, wird die Angabe „8 200 000“ durch die Angabe „8 700 000“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“¹¹

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472, 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahme „Grundsanierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ und die dazu erforderlichen Bestandteile der Baumaßnahmen „Trassenplanung und -bau“ sowie „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“ am Schloss Schwerin beim Landtag.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 16

Inkrafttreten

Artikel 1, Artikel 10 Nummer 3, Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe b und c und Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Artikel 12 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

¹⁰ Ändert Gesetz vom 9. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1

¹¹ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 5

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juni 2012

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

**Für den Minister für
Inneres und Sport
Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe**

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Manuela Schwesig**

**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Erstes Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz – Erstes GlüÄndStVG M-V)**

Vom 22. Juni 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Juli 2012 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eintritt. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Wenn bis zum 30. Juni 2012 mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt sind, tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach

seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(3) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach Artikel 1 Neunter Abschnitt § 35 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt er bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fort. Die Fortgeltung als Landesrecht wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(4) Gilt der Glücksspielstaatsvertrag nach Artikel 1 Neunter Abschnitt § 35 Absatz 2 Satz 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nach Ablauf des 30. Juni 2021 fort, wird dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(5) Wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 eintritt, tritt das Glücksspielstaatsvertragsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 378) mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juni 2012

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Für den Minister für Inneres und Sport
Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)*

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 20

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotenzialen Rechnung zu tragen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen.
- (2) Für Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 8, 20 und 23 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.
- (3) Für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Siebten und Neunten Abschnitts. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.
- (4) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten nur die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Neunten Abschnitts.
- (5) Für Pferdewetten gelten nur die §§ 1 bis 3, 5 bis 7 sowie die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts.
- (6) Für Gewinnspiele im Rundfunk (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages) gilt nur § 8a des Rundfunkstaatsvertrages.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele. Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Pferdewetten sind Wetten aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde.

(2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Ausspielung).

(4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

(5) Annahmestellen und Lottereeinnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 eingegliederte Vermittler.

(6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle, Lottereeinnehmer oder Wettvermittlungsstelle zu sein,

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

(7) Eine Spielhalle ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1, der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202; zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2258) oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
2. Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1 000 Euro pro Monat nicht übersteigen. In der Erlaubnis kann zur Erreichung der Ziele des § 1 ein abweichender Betrag festgesetzt werden. Gewinne dürfen nicht mit Einsätzen der Spieler verrechnet werden. Die Beachtung des Kreditverbots ist sichergestellt. Bei der Registrierung sind die Spieler dazu aufzufordern, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Darüber hinaus ist den Spielern zu jeder Zeit die Möglichkeit einzuräumen, tägliche, wöchentliche oder monatliche Einzahlungs- und Verlustlimits neu festzulegen. Will ein Spieler das Einzahlungs- oder Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- oder Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.
3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung sind ausgeschlossen.
4. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept nach § 6 ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.
5. Wetten und Lotterien werden weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch wird auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt.

(6) Die Veranstalter und Vermittler von Lotterien und Sportwetten im Internet haben der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zum Zwecke der Evaluierung zu übermitteln.

§ 4a Konzession

(1) Soweit § 10 Abs. 6, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten, nicht anwendbar ist, dürfen die dort den Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Glücksspiele nur mit einer Konzession veranstaltet werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Konzession wird für alle Länder von der zuständigen Behörde für eine in der Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1) festzulegende Dauer erteilt. Auf die Erteilung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Zahl der Konzessionen ist zur Erreichung der Ziele des § 1 zu beschränken. Sie kann aufgrund von Ergebnissen der Evaluierung sowie einer wissenschaftlichen Untersuchung oder der Bewertung des Fachbeirats entsprechend § 9 Abs. 5 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen festgelegt, erhöht oder gesenkt werden, um die Erreichung der Ziele des § 1 besser zu gewährleisten.

(4) Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. (erweiterte Zuverlässigkeit)

- a) die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse beim Konzessionsnehmer vollständig offengelegt sind; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals halten oder mehr als fünf v. H. der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben
- b) der Konzessionsnehmer und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen
- c) die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist

2. (Leistungsfähigkeit)

- a) der Konzessionsnehmer über genügend Eigenmittel für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit verfügt und zugleich Gewähr für ein einwandfreies Geschäftsverhalten bietet

b) die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Glücksspielangebots unter Berücksichtigung der Abgaben dargelegt ist

c) die erforderlichen Sicherheitsleistungen vorbereitet und die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind

3. (Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels)

- a) die Transparenz des Betriebs sichergestellt sowie gewährleistet ist, dass eine Überwachung des Vertriebsnetzes jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann
- b) der Konzessionsnehmer einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat
- c) der Konzessionsnehmer, sofern er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt, der die Zuverlässigkeit im Sinne von Nummer 1 Buchst. b besitzt
- d) bei Angeboten im Internet auf der obersten Stufe eine Internetdomäne „.de“ errichtet ist
- e) der Konzessionsnehmer für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt
- f) der Konzessionsnehmer Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellt und
- g) gewährleistet ist, dass vom Spieler eingezahlte Beträge unmittelbar nach Eingang der Zahlung beim Erlaubnisinhaber auf dem Spielkonto gutgeschrieben werden, ein etwaiges Guthaben dem Spieler auf Wunsch jederzeit ausbezahlt wird, die auf den Spielkonten deponierten Kundengelder vom sonstigen Vermögen getrennt verwaltet und nicht zum Risikoausgleich verwendet werden, sowie das gesamte Kundenguthaben jederzeit durch liquide Mittel gedeckt ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4b Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Konzession wird nach Aufruf zur Bewerbung und Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens erteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen zu veröffentlichen.

(2) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Sie muss alle Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache

enthalten, die in der Bekanntmachung bezeichnet sind, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere:

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Bewerber und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten; Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person. Daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Bewerbers sowie Vereinbarungen, die zwischen an dem Bewerber unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen,
2. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
3. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses minderjähriger und gesperrter Spieler,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Abgabepflichten (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
6. eine Verpflichtungserklärung des Bewerbers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln und
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Anforderungen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Unterlagen sind auf Kosten des Antragstellers in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewerber zur Prüfung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, abzufragen. Ist für die Prüfung im Konzessionsverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge

außerhalb des Geltungsbereiches dieses Staatsvertrages bezieht, so hat der Bewerber diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Bewerber kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(4) Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens Auskunft- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Bewerbung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen während des Konzessionsverfahrens der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Bewerber nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist,

1. bei der Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen die Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen, zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten und
5. eine Erfüllung der Abgabepflichten zu gewährleisten.

§ 4c Konzessionserteilung

(1) Die Konzession wird schriftlich erteilt. Sie darf nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.

(2) In der Konzession sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen festzulegen, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden und im Angebot übernommenen Pflichten erforderlich sind.

(3) Die Erteilung der Konzession setzt voraus, dass der Konzessionsnehmer zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbringt. Die Sicherheitsleistung beläuft sich auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Behörde, die die Konzession erteilt, bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 25 Millionen Euro, erhöht werden.

§ 4d Konzessionsabgabe

(1) Es wird eine Konzessionsabgabe erhoben. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, diese an die zuständige Behörde des Landes Hessen zu entrichten.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 5 v. H. des Spieleinsatzes. Sie wird von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 vereinnahmt, gesondert ausgewiesen und nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Sie ist in den Anlagen zum jeweiligen Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

(3) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf eines Kalendermonats die in diesem Kalendermonat erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete monatliche Konzessionsabgabe zu entrichten.

(4) Auf Antrag eines Konzessionsnehmers kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 die Abrechnung zum Ende eines Quartals zulassen. Der Konzessionsnehmer hat zu diesem Termin die erzielten Spieleinsätze mitzuteilen und die daraus berechnete Konzessionsabgabe zu entrichten.

(5) Der Konzessionsnehmer hat der zuständigen Behörde nach Absatz 1 auf Verlangen seine Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Höhe der Konzessionsabgabe erforderlich sind.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf Zahlung der Konzessionsabgabe kann die zuständige Behörde nach Absatz 1 vom Konzessionsnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangen. Anstelle der Bürgschaft kann auch eine gleichwertige Sicherheit anderer Art geleistet werden.

(7) Vom Konzessionsnehmer in Ausübung der Konzession gezahlte Steuern auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes sind auf die Konzessionsabgabe anzurechnen.

(8) Auf die Konzessionsabgabe sind ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 148), über Steuererklärungen (§§ 149 bis 153), über die Steuerfestsetzung (§§ 155 bis 168), über die Festsetzungsverjährung (§ 169 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, §§ 170 und 171), über die Bestandskraft (§§ 172 bis 177), über das Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 222, 224, 234, 240 bis 248), über die Vollstreckung (§§ 249 bis 346) und des Umsatzsteuergesetzes über Aufzeichnungspflichten (§ 22) sinngemäß anzuwenden.

§ 4e Konzessionspflichten; Aufsichtliche Maßnahmen

(1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erteilung der Konzession maßgeblichen Umstände unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. § 4b Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Die Aufhebung eines Vertretungsverhältnisses nach § 4a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c erlangt gegenüber den zuständigen Behörden erst durch die Bestellung eines neuen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten und schriftliche Mitteilung Wirksamkeit.

(2) Bei Personengesellschaften ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen, bei juristischen Personen nur solche, die mehr als fünf v. H. des Grundkapitals oder des Stimmrechts betreffen, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der zuständigen Behörde als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Konzession erteilt werden könnte. Wird eine geplante Veränderung vollzogen, die nicht nach Satz 3 als unbedenklich bestätigt werden kann, ist die Konzession zu widerrufen; das Nähere des Widerrufs richtet sich nach Landesrecht. Unbeschadet der Anzeigepflichten nach Satz 1 ist der Konzessionsnehmer und die an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber eine Erklärung darüber abzugeben, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist.

(3) Der Konzessionsnehmer hat abweichend von Nummer 1 Buchst. b des Anhangs („Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“) jährlich zu berichten. Die Richtigkeit der Erhebung und Übermittlung der Daten kann in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden. Mit dem Bericht ist auch der Prüfbericht einer geeigneten externen und unabhängigen Stelle über die Einhaltung der technischen Standards und die Wirksamkeit der im Sicherheitskonzept vorgesehenen und in der Konzession vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörde hat der Konzessionsnehmer zudem Kontodaten zur Verfügung zu stellen, soweit die Umsätze nicht über ein inländisches Konto abgewickelt werden.

(4) Verletzt ein Konzessionsnehmer eine nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 bestehende Mitteilungspflicht, die nach § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession oder eine nach § 4d bestehende Pflicht, kann die zuständige Behörde ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Pflichten auffordern. Werden nach Ablauf der Frist die Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. öffentliche Abmahnung mit erneuter Fristsetzung,
2. Aussetzung der Konzession für drei Monate,
3. Reduzierung der Dauer der Konzession um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder
4. Widerruf der Konzession.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer selbst oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages unerlaubte Glücksspiele veranstaltet oder vermittelt. Die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben anwendbar. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 5 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6 Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7 Aufklärung

(1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,

2. die Höhe aller Gewinne,
3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 8 Spielersperr

(1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein übergreifendes Sperrsystem (§ 23) unterhalten.

(2) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Veranstalter haben die in § 23 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

(6) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, an dem übergreifenden Sperrsystem (§ 23) mitzuwirken. Zu diesem Zweck übermitteln die Vermittler die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen unverzüglich an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2, in dessen Geltungsbereich der Spieler seinen Wohnsitz hat.

Zweiter Abschnitt Aufgaben des Staates

§ 9 Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder aufgrund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere

1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind, sowie zum Zwecke dieser Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume und -grundstücke betreten, in denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen und
4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben oder in sonstiger Weise gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Satzes 1 verstoßen wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ermächtigten Landes.

(2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am

Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen; sie können auch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Daten austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, stimmen die Länder die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter im Benehmen ab.

(4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. Sie ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet.

Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

(6) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den zuständigen Behörden, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung.

(7) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 9a Ländereinheitliches Verfahren

(1) Der Anstalt nach § 10 Abs. 3 sowie deren Lotterie-Einnehmern wird die Erlaubnis von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat, für das Gebiet aller Länder erteilt (Freie und Hansestadt Hamburg).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erteilt die Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes für alle Länder

1. die Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Abs. 3 das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Erlaubnisse für eine gemeinsam geführte Anstalt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 das Land Baden-Württemberg,
3. die Konzession nach § 4a und die Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 das Land Hessen und
4. die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 Satz 1 das Land Rheinland-Pfalz.

Bei unerlaubten Glücksspielen, die in mehr als einem Land angeboten werden, ist für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 1 mit Wirkung für alle Länder aus; sie können die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen und nach ihrem jeweiligen Landesrecht vollstrecken sowie dazu Amtshandlungen in anderen Ländern vornehmen. Die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 überwacht insbesondere die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Konzession und entscheidet über Maßnahmen nach §§ 4a bis 4e. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden erheben für Amtshandlungen in Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Kosten (Gebühren und Auslagen). Für die Erteilung einer Erlaubnis oder Konzession für das Veranstalten eines Glücksspiels wird bei genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätzen

- a) bis zu 30 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 1,0 v. T. der Spiel- oder Wetteinsätze, mindestens 50 Euro,
- b) über 30 Millionen Euro bis 50 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,8 v. T. der 30 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- c) über 50 Millionen Euro bis 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 46 000 Euro zuzüglich 0,5 v. T. der 50 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze,
- d) über 100 Millionen Euro eine Gebühr in Höhe von 71 000 Euro zuzüglich 0,3 v. T. der 100 Millionen Euro übersteigenden Spiel- oder Wetteinsätze

erhoben; zu Grunde zu legen ist die Summe der genehmigten oder voraussichtlichen Spiel- oder Wetteinsätze in allen beteiligten Ländern. Wird die Erlaubnis oder Konzession für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, erfolgt die Berechnung gesondert für jedes Jahr und jede Veranstaltung, wobei sich die Gebühr nach Satz 2 für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v. H. ermäßigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels wird eine Gebühr

in Höhe von 50 v. H. der Gebühr nach Satz 2 erhoben; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie für sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsichtsbehörden wird eine Gebühr von 500 Euro bis 500 000 Euro erhoben; dabei sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Kostenvorschriften des jeweiligen Sitzlandes der handelnden Behörde.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 besteht das Glücksspielkollegium der Länder. Dieses dient den nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Das Glücksspielkollegium der Länder besteht aus 16 Mitgliedern. Jedes Land benennt durch seine oberste Glücksspielaufsichtsbehörde je ein Mitglied sowie dessen Vertreter für den Fall der Verhinderung. Das Glücksspielkollegium gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Die Länder bilden für das Glücksspielkollegium eine Geschäftsstelle im Land Hessen. Die Finanzierung der Behörden nach Absatz 2, des Glücksspielkollegiums und der Geschäftsstelle sowie die Verteilung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren nach § 9a werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt.

(8) Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind für die nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden und die Geschäftsstelle bindend; sie haben die Beschlüsse innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 10

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten. Dieser setzt sich aus Personen zusammen, die im Hinblick auf die Ziele des § 1 über besondere wissenschaftliche oder praktische Erfahrungen verfügen.

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist auch eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(3) Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(4) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.

(5) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

(6) Anderen als den in den Absätzen 2 und 3 Genannten darf nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden.

§ 10a

Experimentierklausel für Sportwetten

(1) Um eine bessere Erreichung der Ziele des § 1, insbesondere auch bei der Bekämpfung des in der Evaluierung festgestellten Schwarzmarktes, zu erproben, wird § 10 Abs. 6 auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt.

(2) Sportwetten dürfen in diesem Zeitraum nur mit einer Konzession (§§ 4a bis 4e) veranstaltet werden.

(3) Die Höchstzahl der Konzessionen wird auf 20 festgelegt.

(4) Die Konzession gibt dem Konzessionsnehmer nach Maßgabe der gemäß § 4c Abs. 2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 Sportwetten im Internet zu veranstalten und zu vermitteln. § 4 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Staaten, die die deutsche Erlaubnis für ihr Hoheitsgebiet anerkennen, beschränkt.

(5) Die Länder begrenzen die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Stellen bedarf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1; § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial

§ 12

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,
2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,

3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen, und

4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 25 v. H. als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

(2) In der Erlaubnis ist auch zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

(3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in allen Ländern veranstaltet werden, so wird die Erlaubnis zu deren Durchführung länder einheitlich erteilt. Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan nur in einigen Ländern veranstaltet werden, so kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die dazu ermächtigt haben.

§ 13

Versagungsgründe

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis 6 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

(2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 2 Millionen Euro übersteigt oder
 - c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14

Veranstalter

(1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und

2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spieler sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

- (2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15

Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 v. H. der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie, erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.

(3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17

Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18

Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 v. H. der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt

Gewerbliche Spielvermittlung

§ 19

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Neben den §§ 4 bis 8 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:

1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Dies hat er durch einen zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde bestätigen zu lassen. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spelauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielerinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offenzulegen.
3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spieler ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnanspruch vom Spieler nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Werden gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt. § 9a Abs. 3, 5 bis 8 ist hierbei anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt Besondere Vorschriften

§ 20 Spielbanken

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 ist die Anzahl der Spielbanken in den Ländern zu begrenzen.

(2) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 21 Sportwetten

(1) Wetten können als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) In einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden.

(3) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Beteiligte, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, dürfen keine Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf des Sportereignisses abschließen, noch Sportwetten durch andere fördern. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wettmanipulationen wie die Einrichtung eines Frühwarnsystems verlangen.

(4) Die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten ist nicht zulässig. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

(5) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

§ 22 Lotterien mit planmäßigem Jackpot

(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen. Lotterien mit planmäßigem Jackpot dürfen nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Die Veranstaltung von Lotterien mit planmäßigem Jackpot ist auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend zulässig. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung sind mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung zu evaluieren.

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

Sechster Abschnitt Datenschutz

§ 23 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei, die zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt wird, werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,

4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

(2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Siebter Abschnitt Spielhallen

§ 24 Erlaubnisse

(1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25 Beschränkungen von Spielhallen

(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Achter Abschnitt Pferdewetten

§ 27 Pferdewetten

(1) Pferdewetten dürfen nur mit einer Erlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz veranstaltet oder vermittelt werden. Für die Vermittlung von Pferdewetten darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt haben. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind anwendbar.

(2) § 4 Abs. 4 ist anwendbar. Abweichend von Satz 1 kann das Veranstalten und Vermitteln von nach Absatz 1 erlaubten Pferdewetten im Internet unter den in § 4 Abs. 5 genannten Voraussetzungen im ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden.

(3) Auf Festquotenwetten finden § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erteilten Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten – auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist – bis zum 31. Dezember 2012 als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages – abgesehen vom Erlaubnisanforderungs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 – Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und 3 haben spätestens zum 1. Januar 2013 eine neue Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen. Abweichend von § 10a Abs. 2 und 5 ist das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach § 10a in Verbindung mit § 4c zulässig.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterien-Einnahmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.

(3) Die zuständige Behörde übernimmt die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 spätestens zum 1. Juli 2013. Zu diesem Zweck übermitteln die bislang für die Führung der Sperrdatei der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 zuständigen Stellen die bei ihnen gespeicherten Spielersperren im Sinne des § 8 Abs. 2. Bis zur Übernahme bleiben deren bislang bestehende Aufgaben unberührt; die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 stellen die Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 6 übermittelten Anträge auf Selbstsperrungen sicher. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 übernehmen jeweils hinsichtlich der Spieler, deren Wohnsitz in ihrem Geltungsbereich liegt, die Aufgabe nach § 8 Abs. 5 Satz 2, wenn der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, seine Erlaubnis oder Konzession nicht mehr nutzt.

(4) Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages als mit §§ 24 und 25 vereinbar. Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(5) Buchmachererlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz gelten im bisherigen Umfang bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fort.

§ 30 Weitere Regelungen

(1) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 5 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.

(2) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 v. H. der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

§ 31 Verhältnis zu weiteren staatsvertraglichen Regelungen für die Klassenlotterien

(1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30. Juni/1. September 2008 (NKL-Staatsvertrag) sowie die Regelungen des Staatsvertrages der Länder über die Gemeinsame Klassenlotterie vom 19. Januar 2012 (GKL-Staatsvertrag) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrages stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrages vorrangig anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die der Süddeutschen Klassenlotterie und der Nordwestdeutschen Klassenlotterie erteilten Erlaubnisse zur Veranstaltung von Klassenlotterien auf die Gemeinsame Klassenlotterie über. Erlaubnisse nach § 4 werden Klassenlotterien abweichend von den jeweiligen Staatsverträgen von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörde erteilt.

§ 32 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages, insbesondere der §§ 4a bis 4c, 9, 9a und 10a, auf die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten, sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats zu evaluieren. Ein zusammenfassender Bericht ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

§ 33 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 34**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Staatsvertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 35**Befristung, Fortgelten**

(1) Die Ministerpräsidentenkonferenz kann aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung (§ 32) mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 aufheben.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.

(3) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Artikel 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2012 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(2a) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt die übrigen vertragsschließenden Länder. Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2004 außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet die Fortgeltung der Regelungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Januar 2007/31. Juli 2007 nach den Ausführungsgesetzen der Länder.

Anhang
„Richtlinien zur Vermeidung und
Bekämpfung von Glücksspielsucht“

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Veranstalter

- a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
- b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden,
- c) schulen das für die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels einge-

setzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,

- d) schließen das in den Annahmestellen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen, und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten von Glücksspielveranstaltern darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Für das Land Baden-Württemberg
Berlin, den 15. Dezember 2011

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern
Berlin, den 15. Dezember 2011

Horst Seehofer

Für das Land Berlin
Berlin, den 15. Dezember 2011

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 15. Dezember 2011

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 15. Dezember 2011

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 15. Dezember 2011	Olaf Scholz
Für das Land Hessen Berlin, den 15. Dezember 2011	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 15. Dezember 2011	Erwin Sellering
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 15. Dezember 2011	David McAllister
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 15. Dezember 2011	Hannelore Kraft
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 15. Dezember 2011	Kurt Beck
Für das Saarland Berlin, den 15. Dezember 2011	Annegret Kramp-Karrenbauer
Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 15. Dezember 2011	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 15. Dezember 2011	Dr. Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein , den	
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 15. Dezember 2011	Christine Lieberknecht

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juni 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes¹

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 386), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2009 (GVObI. M-V S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Januar/31. Juli 2007 (GVObI. M-V S. 379)“ durch die Angabe „vom 15. Dezember 2011 (GVObI. M-V 2012 S. 216)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Spielbanken gelten nur die §§ 17, 18 und 21, für Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die §§ 11 bis 11b und § 21, für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, die §§ 11a und 21.“

2. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3 und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium nach § 9a Absatz 5 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und die Geschäftsstelle nach § 9a Absatz 7 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Klassenlotterien“ durch die Wörter „die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Wörter „Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten vorbehaltlich § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages“ und das Wort „Klassenlotterien“ durch die Wörter „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Wörter „Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten nach § 3 Satz 2“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „in Mecklenburg-Vorpommern“, vor dem Wort „Glücksspiel“ das Wort „öffentliches“, nach dem Wort „vermitteln“ ein Komma und die Wörter „als Lottereeinnahmer tätig sein“ eingefügt sowie das Wort „Lottereeinnahme“ durch das Wort „Wettvermittlungsstelle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.

- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Angabe „§ 6 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

- ccc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages sichergestellt ist.“

- ddd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Nachweise sind vom Antragsteller durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen. Die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele in Mecklenburg-Vorpommern voraus. Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages steht der Erlaubnis nach Satz 1 gleich.“

¹ Ändert Gesetz vom 14. Dezember 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 13

(3) Abweichend von § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages kann zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet bei Vorliegen der in § 4 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages sowie in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen erlaubt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und sein Satz 2 wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Glücksspiel“ die Wörter „einschließlich der Produktbeschreibung“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Komma und dem Wort „die“ die Wörter „Entscheidung über einen Antrag auf eine“ eingefügt und das Wort „erteilen“ durch das Wort „treffen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das ländereinheitliche Verfahren nach § 9a Absatz 1 und 2 und das gebündelte Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „Veranstalter oder gewerbliche Spielvermittler“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sportwetten und Lotterien“ durch die Wörter „Lotterien, Ausspielungen sowie Sportwetten vorbehaltlich des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Durchführer“ die Wörter „der zu vermittelnden Glücksspiele“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „einer Klassenlotterie“ durch die Wörter „der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 bis 11b eingefügt:

„§ 10

Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit einem Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Mecklenburg-Vorpommern Sportwetten vermittelt.

(2) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages wird zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages auf höchstens 95 begrenzt. Sie ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. Die Konzessionsnehmer können nach der Konzessionerteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. Werden Sportwetten mehrerer Konzessionsnehmer an einer Stelle vermittelt, reduziert sich die zulässige Zahl von Wettvermittlungsstellen des jeweiligen Konzessionsnehmers entsprechend. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen ist zu vermeiden.

(3) Mit der Konzessionsbewerbung sollen die Bewerber darlegen, ob und an welchen Orten in Mecklenburg-Vorpommern sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(4) Sind das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder sein Durchführer Konzessionsnehmer beziehungsweise an einem Konzessionsnehmer, der staatlich kontrolliert ist, beteiligt, kann die Wettvermittlung an diesen unter Berücksichtigung der Gefährdungspotenziale für Glücksspiele im Sinne von § 21 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages nur in 25 Prozent der durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 höchstens zulässigen Annahmestellen im Nebenberuf erfolgen.

(5) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1, 2 und 4 in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, soll nicht erlaubt werden. Eine Vermittlung

von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absatz 1, 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist das Betreiben einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen gemäß § 33i der Gewerbeordnung verboten. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Glücksspielrechtliche Erlaubnis für Spielhallen

(1) Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nur mit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages betrieben werden.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. § 24 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen des § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - b) des Internetverbotes des § 4 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages,
 - d) der Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages, insbesondere die Vorlage und Umsetzung eines Sozialkonzepts, die Schulung des Personals und die Einhaltung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages

sichergestellt sind sowie

3. der Betreiber zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass der Betrieb der Spielhalle ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn mindestens einer der Anforderungen von Absatz 2, 4 und 5 und des § 11a Absatz 1 bis 3 nicht entsprochen wird. Sie ist widerruflich zu erteilen und auf maximal 15 Jahre zu befristen und kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 6 gilt entsprechend. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden. Die Entscheidung über eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll in einem Verfahren mit der Entscheidung über einen Antrag nach § 33i der Gewerbeordnung getroffen oder in dieses Verfahren eingebunden werden. Die Übergangsfristen des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind zu beachten.

(4) Zwischen Spielhallen und zu Spielbanken ist ein Mindestabstand von 500 Meter Luftlinie einzuhalten. Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle in einem Radius von 500 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes sind zu versagen.

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(6) Die zuständige Behörde kann die Anzahl der in einer Gemeinde für Spielhallen zu erteilenden Erlaubnisse durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages, der Einwohnerzahl der Gemeinde und den zumutbaren Rahmenbedingungen für die Spielteilnehmer regeln.

§ 11a

Betrieb von Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher

(1) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Das äußere Erscheinungsbild darf nicht so gestaltet sein, dass hiervon ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht.

(2) In Spielhallen sind unzulässig:

1. der Abschluss von Wetten im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Glücksspielstaatsvertrages,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist, sowie
3. das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Kreditvergabe zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen.

(3) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr.

(4) Für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind ungeachtet des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages und der Anforderungen des § 4 Absatz 3 und 4 und der §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. In der Zeit von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist der Betrieb von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen unzulässig.

§ 11b

Vermeidung unbilliger Härten

(1) Die Erlaubnisbehörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung im Sinne von § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages für einen angemessenen

Zeitraum von dem Abstandsgebot nach § 11 Absatz 4 aussprechen, wenn

1. eine Erlaubnis ausschließlich wegen Unterschreitung der Mindestabstände nach § 11 Absatz 4 nicht mehr erteilt werden könnte,
2. der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1) schutzwürdig ist und
3. die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit innerhalb der Mindestabstände nach § 11 Absatz 4 die Höchstzahl von 36 nicht überschreitet und in einem angemessenen Zeitraum ein Konzept zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben vorgelegt wird.

Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Spielhallen in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzessionen) nach § 11 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

12. Der bisherige § 11 wird § 13.

13. Der bisherige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 wird nach dem Wort „eine“ jeweils die Angabe „nach § 13“ eingefügt.

14. Der bisherige § 13 wird § 15.

15. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.

17. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder der Durchführer nach § 4 Absatz 2, die Spielbanken und die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages sind verpflichtet, Spielersperren nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich

zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zu übermitteln. Sind das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ oder der Durchführer nach § 4 Absatz 2 an einem Konzessionsnehmer für Sportwetten beteiligt, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser eine unverzügliche Übermittlung gemäß Satz 1 vornimmt. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch von dem am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.

(2) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, können Betroffene ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen auch gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese leitet das Anliegen des Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. Hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat, auf Antrag Informationen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlung und
4. Name und Anschrift des beauftragten Unternehmens, sofern Dritte mit der Datenverarbeitung beauftragt wurden.“

18. § 18 wird aufgehoben.

19. Der bisherige § 16 wird § 18.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Glücksspielaufsicht“ ein Komma und die Wörter „zuständige Behörden“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt und nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 und 4“ die Wörter „sowie § 9a Absatz 6“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeiten im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und im gebündelten Verfahren nach § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt sowie nach den Wörtern „wahrgenommen werden“ und dem Komma die Wörter „für Spielhallen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages sowie für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „und Vermittlungen von öffentlichen Glücksspielen“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt und nach dem Wort „ermächtigt“ und dem Komma werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§§ 5 und 11“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- ee) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Höchstzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nach § 11 Absatz 6 und“.
- ff) In Nummer 4 werden die Angaben „§ 13“ jeweils durch die Angaben „§ 15“ und die Angaben „§ 14“ jeweils durch die Angaben „§ 16“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- gg) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ sowie das Komma nach der Angabe „2“ und die Wörter „3, 5 und 6 ergehen“ durch das Wort „ergeht“ ersetzt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 ergeht im Einvernehmen mit den für Gesundheit und Gewerbeamt zuständigen Ressorts.“
22. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. entgegen § 8 Absatz 4 und 6 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 17 Absatz 1 nicht am übergreifenden Sperrsystem mitwirkt.“
- c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- d) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Auflagen und“ sowie die Wörter „in Verbindung mit § 17 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages oder“ werden gestrichen.
- bb) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ werden die Wörter „oder § 11 Absatz 3“ eingefügt.
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.
- f) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 20“ werden die Angabe „Absatz 2“ eingefügt und die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.
- h) Nach Nummer 14 werden die Nummern 15 bis 17 eingefügt:
- „15. entgegen § 10 Absatz 5 eine Wettvermittlungsstelle betreibt,
16. entgegen § 11a Absatz 1, 2 oder 3 eine Spielhalle betreibt,
17. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 oder 2 eine Gaststätte oder Wettannahmestelle der Buchmacher betreibt.“
- i) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 18 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 11“ wird durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
- k) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 19 und 20 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 12“ wird jeweils durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fassung des § 22 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Erlaubnisse“ werden die Wörter „für Lotterien nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt und die Angabe „2008“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages spätestens zum 1. Juli 2013 gelten die §§ 15 bis 17 in der bisherigen Fassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe fort, dass die Konzessionsnehmer für Sportwetten nach den §§ 4a bis 4e in Verbindung mit § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Erfüllung der Aufgaben nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages an der Sperrdatei mitwirken.“

(3) Die am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden, die Spielersperren verfügt haben, haben bei sich gespeicherte Spielersperren (§ 8 des Glücksspielstaatsvertrages) nach der Übermittlung gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages zu löschen. Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

24. § 23 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Spielbankgesetzes²**

Das Spielbankgesetz vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 721), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 376, 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „gleichrangig“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot in Spielbanken den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,“

Artikel 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und des Spielbankgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft tritt. Das Ministerium für Inneres und Sport gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Artikel 1 tritt mit dem Außerkrafttreten von Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages außer Kraft, soweit Artikel 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fortgilt.

(2) Gleichzeitig treten die Artikel 2 und 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes vom 30. Mai 2009 (GVObI. M-V S. 394) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juni 2012

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Für den Minister für Inneres und Sport
Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe

Die Finanzministerin
Heike Polzin

² Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 16

Erstes Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 25. Juni 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus“ wird durch die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ ersetzt.
- b) Die Bezeichnung „Innenministerium“ wird durch die Bezeichnung „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
- c) Die Bezeichnung „Ministerium für Bau, Verkehr und Landesentwicklung“ wird durch die Bezeichnung „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vergibt das Land Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Satz 1 gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Kommunen können nach Satz 1 bis 3 verfahren. Für vom Land geförderte kommunale Vorhaben soll in den einschlägigen Förderrichtlinien geregelt werden, dass die Kommunen grundsätzlich nach Satz 1 bis 3 verfahren.“

„(8) Bei bundesländerübergreifenden Vergaben ist von der Vergabestelle vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten weiteren Vergabestellen anderer Länder über die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 7 anzustreben. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so kann von den Absätzen 1 und 7 abgewichen werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Absatz 1 und 3“ durch die Worte „§ 9 Absatz 1, 3 und 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 3 Satz 2“ die Worte „und Absatz 7 Satz 3“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat der Auftragnehmer schuldhaft seine Pflichten nach § 9 Absatz 1, 3 und 7 verletzt, so soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre). Beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird eine zentrale Informationsstelle eingerichtet, die Informationen über Auftragssperren bereitstellt, die von Vergabestellen des Landes verhängt worden sind. Die zentrale Informationsstelle trifft keine Entscheidung über einen Vergabeausschluss. Die Vergabestellen des Landes sind verpflichtet, verhängte Auftragssperren in die Datenbank der zentralen Informationsstelle einzustellen; sie haben sich vor Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus der Datenbank der zentralen Informationsstelle zu unterrichten, inwieweit Eintragungen zu Bieterinnen mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen und eine Eintragung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle und ihrer Datenbank, zur Listung von Auftragssperren und zu Abfragen öffentlicher Auftraggeber in der Datenbank der zentralen Informationsstelle zu regeln. Die anderen öffentlichen Auftraggeber sind befugt, für ihre Vergaben ebenfalls zentrale Informationsstellen für Informationen über Auftragssperren einzurichten. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Bestimmungen der nach Satz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung sind zu beachten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 25. Juni 2012

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe

* Ändert Gesetz vom 7. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 2

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare*

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 21a Absatz 2 Satz 3 und des § 28 Absatz 1 Nummer 12 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2011 (GVBl. M-V S. 180) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Regelung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. April 2003 (GVBl. M-V S. 326), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Januar 2009 (GVBl. M-V S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 950 Euro und
2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes zum Familienzuschlag in der Höhe, wie er sich für übrige Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes ergibt.

(2) Weitergehende Leistungen, insbesondere eine jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und den Auslandsdienstbezügen vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt.

(3) Die Unterhaltsbeihilfe wird zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Schwerin, den 29. Mai 2012

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

* Ändert VO vom 30. April 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 4